

nung nur durch die Kiegelwand des Hauses getrennt ist. In dieser Kiegelwand fand man nach dem Brande ein Loch, groß genug, um den Arm hindurchzutreten; unter demselben war ein verbrannter Heuhaufen; der wohl vom Loch aus zuerst angezündet worden war, und von dem aus das Feuer den andern Vorräthen sich mitgetheilt hatte. Vor dem Brande aber hat Niemand jemals das Loch gesehen, das mit einem Werkzeug gewaltsam durchbrochen war; der Stein, der in die Maueröffnung paßt, lag angebrannt unten und befindet sich nun auf dem Beweistisch des Schwurgerichtes. Auch im Hause selbst war auf der Bühnenkammer beim Kamin Feuer ausgebrochen, das allerdings gleich gelöscht war, aber sich sogleich deutlich als ein absichtlich angezündeter Heisackhaufen herausstellte. Der Angeklagte war zwar um 7 Uhr zu Bette gegangen, allein er war vorher noch in jener Küchenkammer gewesen, und wieder kurze Zeit vor dem Brande hat ein Zeuge in derselben Kammer ein Licht gesehen. Daß aber der Angeklagte der Träger des Lichtes gewesen, wird bestätigt durch die Angaben seiner Frau und seines Sohnes in der Voruntersuchung, daß nämlich die Thüre des Schlafzimmers, welche sonst und auch an jenem Abende noch die Frau geschlossen hatte, offen stand, als der Sohn bei der Entdeckung des Brandes den Vater wecken wollte. Nur Kümmerlen also konnte die Thüre geöffnet haben, nur er war vorher mit dem Lichte in der Küchenkammer gewesen, nur er hat das Loch in die Wand gebrochen, nur er, der sich in ökonomischer Bedrängniß fand und gerade damals bedeutende Kosten für dringend-nothwendige Reparaturen vor sich sah, nur er ist der Brandstifter; — das ist das klare und unbestrittene Resultat, zu dem der Staatsanwalt auf die Zeugenaussage gestützt, heute bei seiner Begründung der Anklage gelangen konnte und mußte.

Die Vertheidigung, welche Rechtskonsulent **Kerler** von Bradenheim führte, hatte ein schwieriges Terrain und mußte sich damit begnügen, die Glaubwürdigkeit einzelner nur in der Voruntersuchung vernommener Zeugen, sowie den Werth der vorliegenden Indizien überhaupt anzugreifen. Auf das Schuldig der Geschworenen verurtheilte der Gerichtshof den Angeklagten wegen Brandstiftung zu einer **Zuchthausstrafe von 10 Jahren**. Der Verurtheilte ist, wie der öffentliche Ankläger von ihm sagte, ein bössartiger, versteckter Heuchler, der mit Gott und der Welt zerfallen war, der nach dem Zeugniß seiner Gemeindebehörde und den Aussagen der Zeugen mit seiner Frau stets in Zwist lebte und seine 7 Etieffinder mit der empörendsten Rohheit mißhandelte.

In dem nun folgenden Contumacialverfahren wurde der vormalige flüchtige Postverwalter **F. C. Stälin** von Böblingen wegen Unterschlagung, Fälschung in Amtshandlungen und Fälschung öffentlicher Urkunden zu einer **Zuchthausstrafe von 5 Jahren** verurtheilt. Derselbe hatte in der Zeit vom 1. August 1854 bis zum 1. März 1855 14 Geldpakete im Gesamtwerthe von 3400 fl. unterschlagen und an dieser Summe nur etwa 2300 fl.

wieder ersetzt. Nachdem im März v. J. eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und ihm ein Amtsverweiser gegeben worden, machte er sich flüchtig und ist bis heute nicht beigebracht worden. Die Untersuchung wurde von dem hiesigen **K. Oberamtsgerichte** als Remissionsgerichte geführt. (L. Z.)

S u l z b a c h.

Kunstmehl.

Eben erhalte ich die Nachricht von wieder billigeren Preisen. Den 30. Juni 1856.
Kaufmann Glock.

Bachnang. [Brod-Taxe.]

8 Pfund weißes Kernbrod 30 fr.
Ein Kreuzerweck muß wiegen 6 Loth.

Winnenden. Naturalienpreise vom 26. Juni 1856.

Fruchtgattungen.	Obst.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	12	16	—	—	—
" Dinkel . . .	9	3	8	47	8	11
" Haber . . .	6	28	6	15	5	54
1 Eimer Weizen . . .	2	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	1	20	1	16	1	12
" Roggen . . .	1	36	1	28	—	—
" Gemischt . . .	1	38	1	36	1	24
" Weizen . . .	—	54	—	48	—	44
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	20	1	16	1	12
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weischofn . . .	1	44	1	40	1	36

Hall. Naturalienpreise vom 28. Juni 1856.

Fruchtgattungen.	Obst.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Eimer Kernen . . .	2	53	2	43	2	27
" Roggen . . .	1	56	1	45	1	36
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischt . . .	1	54	1	47	1	40
" Gerste . . .	1	27	1	22	1	10
" Haber . . .	—	42	—	40	—	39
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	1	20	—	—

Seilbrunn. Naturalienpreise v. 28. Juni 1856.

Fruchtgattungen.	Obst.		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	23	—	21	19	20	20
" Dinkel . . .	9	6	8	27	7	—
" Weizen . . .	20	18	20	18	20	18
" Korn . . .	11	—	11	—	11	—
" Gerste . . .	10	48	10	19	10	—
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	24	6	14	6	—

Bachnang, redigirt, gedruckt und verlegt von F. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 4 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Belzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

gleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 54.

Freitag den 4. Juli

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Bezirkswohlthätigkeits-Verein. (An Vereinsmitglieder. In Betreff der Sparkasse-Einlagen.)

Die von der hiesigen Amtsversammlung beschlossene Sparkasse für den Oberamtsbezirk Bachnang tritt mit dem 1. Juli d. J. in's Leben, und es wird hiedurch Jedem Gelegenheit geboten, kleinere Beträge von 6 kr. an aufwärts bis zu 500 fl. nutzbringend gegen 4 Procent Verzinsung anzulegen.

Es soll durch diese Anstalt, besonders in jüngern Personen und in Dienstboten, der Sinn für Sparlichkeit wieder mehr geweckt und jeder Angehörige des Bezirks, einschließlich aller — also auch fremder — Dienstboten, in die Lage versetzt werden, einen Spar- und Nothpfennig zurücklegen zu können.

Eine ganz besondere Aufgabe der Mitglieder des Bezirkswohlthätigkeits-Vereins ist es nun, alle Mittel der Belehrung und Berathung anzuwenden, um die größtmögliche Theilnahme bei dieser gemeinnützigen Sparanstalt herbeizuführen, wozu Pöthengelder, Geburtstags- und Christgeschenke, welche Kinder erhalten, als erste Grundlage benützt werden sollten.

Rücksichtlich der Dienstboten besteht schon in mehreren Bezirken des Landes, wo solche Sparkassen sind, die Vereinigung unter den Dienstherren, seinen Dienstboten mehr anzustellen, der sich nicht verbündlich macht, von seinem Lohne wenigstens auch nur einen kleineren Theil bei der Sparkasse verzinslich niederzulegen. Es ist der dringende Wunsch des Bezirkswohlthätigkeits-Vereins, eine solche Vereinigung der Dienstherren auch in dem hiesigen Bezirke zu Stande zu bringen, wozu die geistlichen und weltlichen Herrn Ortsvorsteher mit den in jeder Gemeinde befindlichen Vereins-Mitgliedern hinzuwirken hiedurch veranlaßt werden, wobei bemerkt wird, daß zur Ermunterung der Dienstboten und Handwerksgehilfen Prämien, die der Unterzeichnete für die fleißigsten Sparer vermitteln wird, in Aussicht gestellt werden dürfen.

Wie viele Anlässe bieten sich Jedem, auch dem Aermsten, auf seinem Lebensgange, wo ihm möglich wird, einige Bogen für die Noth zurückzulegen, und wäre dies immer geschehen, wie anders würde es jetzt in manchen Familien aussehen, in denen die letzten Nothjahre dazu drängten, die fast unentbehrlichsten Haushaltungs-Gegenstände, ja sogar Kleider und Betten, um Spottpreise in die Hände der Trödler und Bucherer zu geben.

Sparet in der Zeit, dann habt ihr in der Noth! das rufen wir besonders der Jugend zu. Ihr Eltern, Pfleger, Dienstherren wecket diesen Sinn bei Euren Kindern und bei den Euren Aufsicht sonst Anvertrauten! Keiner lasse sich in diesem Streben abschrecken. Der Dank für solches Wirken, wenn er auch nicht gleich zur Hand ist, wird gewiß nicht ausbleiben und es wird, wenn wieder Zeiten der Noth und Bedrängniß kommen, des Jammerns viel weniger seyn, wenn die Hülfe statt bei Trödlern und Bucherern bei dem Sparkasser in eigenen Ersparnissen gesucht werden kann.

Den 30. Juni 1856.

Der Vorstand des Bezirkswohlthätigkeits-Vereins:
Oberamtmann Hörner.

Bachnang. An die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe ergeht die Weisung, die Etats von 1856/57 unverweilt vorschriftsmäßig zu fertigen, und sie längstens binnen 3 Wochen zur Revision und Genehmigung hieher vorzulegen.

Gleichzeitig wird der Auftrag erteilt, die Decreturen zu den Rechnungen von 1855/56, sowie sonstige auf den Abschluß der Rechnungen von 1855/56 Bezug habende Verhandlungen unverweilt vorzunehmen, auch die Ausstände und die laufenden Abgaben von 1855/56 zu bereinigen, damit die Verwaltungssacturen in Uebernahme und Stellung der Rechnung von 1855/56, welche nach den höheren Weisungen sehr zu beschleunigen ist, in keiner Weise gehindert sind.

Den 1. Juli 1856.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Bachnang. An die Schultheißenämter. Betreffend die Ergänzung der Bürgerausschuß-Collegien und die Besetzung der erledigten Rechnersstellen.

Die Schultheißenämter werden beauftragt:

1) Die Berichte über die Erneuerung der Bürger-Ausschüsse, welche nach der K. Verordnung vom 14. April 1823 (Reg.-Bl. S. 315) im Monat Juni durch Neuwahlen zu vollziehen war, längstens bis zum 19. d. M. hieher zu erstatten.

Es ist in den Berichten hierüber anzuzeigen:

- a) welche Mitglieder im Bürgerausschuß-Collegium geblieben sind;
b) wer auf's Neue gewählt und wann die neuen Ausschusmitglieder beeidigt wurden.

2) Erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, aus den betreffenden Rechnungen mit Genauigkeit zu erheben, bei welchen Rechnern ihre Dienstzeit auf den 1. Juli d. J. abgelassen ist?

Wo dieß der Fall ist, muß sogleich zur Neuwahl geschritten und wegen Besoldung und Caution der neuen Rechner Beschluß gefaßt werden. Die Anzeigen über neugewählte Rechner, sowie die Beschlüsse über Besoldung und Caution müssen längstens bis 19. d. M. hier einkommen.

Den 1. Juli 1856.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Das K. Kameralamt Bachnang an die Ortssteuer-Commissionen des Bezirks.

Dieselben werden hiemit angewiesen, nachstehende in No. 154 des Staatsanzeigers enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fassung des Capitals, Renten, Dienst- und Berufseinkommens, Behufs der Besteuerung pro 1. Juli 1856/57, wie in Punkt VII. vorgeschrieben, auf den Grund des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Regierungsblatt Seite 179) genügend zu veröffentlichen. Bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens, welches im Laufe des Staatsjahrs beginnt und aufhört, haben sich die Ortssteuer-Commissionen nach §. 22 der Instruktion zu achten und hinsichtlich der Fassung des wechselnden Einkommens die Steuerpflichtigen auf den Gesekartikel 7 lit. d. aufmerksam zu machen, sofort aber zu sorgen, daß die Aufnahmeprotokolle, welche denselben hienächst zukommen werden, auf den 1. September hier einkommen.

Bachnang, den 1. Juli 1856.

Königl. Kameralamt.
Grauer.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1856, Behufs der Besteuerung pro 1856-57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fassung des — der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission (spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1856-57 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1856, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Staatsjahrs 1855-56 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) Der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schul-

briefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenloosen) verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundvertrag abgezogenen, nach §. 22, Cap. 1. des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesek Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammerrenten oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsherrn an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Senjale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailien-Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus andern Gründen deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesek Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuercommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezügleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuercommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten, zugleich ist solche durch die Ortssteuercommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Bekehrung am Rathhaus oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuercommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassungen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1856.

Oberamtsgericht Bachnang.

Gläubiger-Vorladung in Gant:

Zu nachgenannten Gantsachen werden die Schul-

denliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wobei die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig

Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reces in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Johannes Sauter, Notarius von Ebersberg,
Samstag den 2. August 1856 Nachmittags
2 Uhr zu Ebersberg. Ausschlußbescheid:
Nächste Gerichtssitzung.

Den 25. Juni 1856.
Königl. Oberamtsgericht.
Frölich.

B a n n a n g.
Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11/12. v. M. wurden dem Bauern Gottfried Wahl von Köchersberg ein Branntweindrennhafen, ganz neu von Kupfer, 5 Zmi haltend, mit 3 eisernen Handhaben, und einer in einer Röhre auslaufenden Oeffnung versehen, im Werth von 30 fl., entwendet, was zu den bekannten Zwecken hiemit veröffentlicht wird.

Den 1. Juli 1856.
Königl. Oberamtsgericht.
Klop, Alt. B.

Forstamt Lorch. Revier Welzheim.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 14. Juli kommen zum Aufstreich:
Im Staatswald Thonholz: 1 tannener Block, 41 Kftr. dto. Scheiter und Brügel, 29 Kftr. dto. Rinde, und 27 Kftr. weiches Abfallholz. Scheidholz aus den Staatswaldungen Thonholz, Salbengehren, Rothemaad, Gläserwand und Forst: 1 Kftr. buchene, 17 1/2 Kftr. tannene Brügel, 6 3/4 Kftr. weiches Abfallholz, 25 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag Thonholz. Verkauf bei ungünstiger Witterung im Hirsch in Ebni.
Lorch, den 30. Juni 1856.

Königl. Forstamt.
Sted, A. B.

B a n n a n g.

Fahriß-Verkauf.

Aus der Doktor Müller'schen Verlassenschaft werden am nächsten Mittwoch den 9. dieß Morgens 10 Uhr im Aufstreich verkauft: 1 Droschke, 2 Wagen, 1 Schlitten, 1 Dungschlitten, 1 Stro-



stuhl, 1 Habertruhe, 2 Gullenfässer, 1 Pugmühle, 1 Flug, 1 Egge, Pferdegeschirr, Gabeln, Wannen, Ketten und dergleichen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.
Schmucke.

B a n n a n g. Um den Nachlaß von Gottlieb Friedrich Häuser, Bäckers Wittwe, mit Sicherheit vertheilen zu können, haben alle Diejenigen, welche erweissliche Ansprüche an sie machen, dieselben binnen 10 Tagen dem Gerichts-Notariat anzuzeigen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Abschluß der Theilung.

Den 4. Juli 1856.

Waisengericht.
Für den Vorstand:
vdt. K. Gerichtsnotariat. Gemeinderath:
Winter. Nebelmessner.

U n t e r w e i s s a c h.

Holz-Verkäufe.

Am Montag den 7. Juli l. J. werden in dem hiesigen Gemeindevald Hardt 61 Stück vorzügliche Nuzholz-Schälchen, worunter viele zu Holländer taugliche, sowie



circa 1200 Stück schwächere Eichen zu Werk, Bau- und Brennholz tauglich, und circa 100 Klastereichene Scheiter und Brügel gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß hier jeder Wunsch befriedigt werden kann.

Der Verkauf beginnt am ersten Tag Morgens 9 Uhr, am zweiten Tag Morgens 8 Uhr.
Die Schultheißenämter werden um Bekanntmachung höflich ersucht.
Den 30. Juni 1856.

Waldmeisteramt.
Schlehner.

Privat-Anzeigen.

B a n n a n g. (Geld-Offert.)

Einige tausend Gulden — durch Heimzahlung eines anderen Kapitals disponible — werden gegen gesicherte Sicherheit getrennt oder im Ganzen Ende Juli ausgeliehen bei der

Stadtpflege.

Geld-Offert.

100 fl. Kapital liegen gegen doppelte Sicherheit in Güterstücken zum Ausleihen bereit, bei wem? sagt



die Redaktion.

B a n n a n g. Sammtliche Schuhmachermeister des Junstbezirks bringen zur Verständigung ihrer Kunden hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sie

bei den gegenwärtigen hohen Lederpreisen, namentlich der feineren Sorten Sohlenleders, außer Stande seyen, ihre Waaren um den seitherigen Preis zu erlassen, und sie eben deshalb, um ihr Vermögen nicht aufopfern zu müssen, einen Aufschlag von 12 kr. dem Gulden nach nicht zu umgehen vermögen, was jeder Billigdenkende ganz natürlich finden wird.

Den 1. Juli 1856.

Aus Auftrag:
Der Junstvorstand.

Stimm-Bettel

Bürger-Ausschuß-Wahl
sind vorräthig zu haben in der
J. Berthold'schen Buchdruckerei.



Da sich bei Eintreibung unserer Ausstände durch einen gewissen Trost aus Linznhofen verschiedene Irrungen ergeben haben, so haben wir, um unsere Schuldner vor Nachtheile zu verwahren, hiemit verfügt, daß fernerhin an Niemand Anders, als an uns oder an hiezu schriftlich Bevollmächtigte Zahlungen zu leisten sind, welsch letzterer Punkt dem Trost abgegangen ist.

Canstatt, 30. Juni 1856.

H. & J. Koch.

Montag H. Eberhard.

Grosaspach. Unterzeichneter verkauft vom Jahr 1854 sehr schönes Roggenstroh, (Bindstroh) 60 Stück.



Mich. Kausler.

Die gelbe Maske.

Nach dem Englischen aus Dickens' „Household Words.“ (Von W. F.)

(Schluß.)

12.

Etwa sechs Monate nach den bereits mitgetheilten Ereignissen verweilten zufällig Signor Andrea d'Arbino und der Kavaller Finello bei einem Freunde in dessen an der See bei Castellamare in der Bai von Neapel gelegenen Villa. Sie brachten ihre meiste Zeit auf dem Meere zu, indem sie theils fischten, theils in einem Boote segelten. Zu letzterem Vergnügen war ein besonderes Boot ausschließlich zu ihrer Verfügung gestellt worden. Oft trieben sie sich den ganzen Tag an der Küste umher, oft machten sie Ausflüge nach den reizenden Inseln in der Bai.

Einmal Abends waren sie mit leichtem Winde, bis in die Nähe von Sorrento gesegelt. Die Schönheit

der Küste veranlaßte sie, das Boot dem Ufer so nahe wie möglich zu halten. Kurz vor Sonnenuntergang segelten sie um das malerischste Vorgebirge herum, an dem sie bis jetzt vorbeigekommen; eine kleine Bucht mit einem, von weißem Sande glänzenden Ufer öffnete sich vor ihren Blicken. Zuerst bemerkten sie eine Villa, von felsigen Höhen umgeben, die mit Drangen- und Olivenbäumen geschmückt waren, dann an der Seite der Klippen einen Fußpfad, der zu der Sandbank führte, und zuletzt eine kleine Gesellschaft am Ufer, die sich der duffenden Abendluft erfreute.

Die älteren Personen der Gruppe waren eine Dame und ein Herr, die bei einander auf dem Sande saßen. Im Schooße der Dame ruhte eine Guitarre und sie spielte eine einfache Tanzmelodie. Ihr dicht zur Seite wälzte sich ein ganz junges Kind in ausgelassener Freude im Sande herum und vor ihr tanzte ein kleines Mädchen nach der Musik und zwar mit einem sehr ungewöhnlichen Tänzer in der Gestalt eines Hundes, der auf seinen Hinterbeinen in der wunderlichsten Weise umhersprang. Das köstliche Gelächter des Mädchens und die sanften Töne der Guitarre wurden ganz deutlich über das stille Wasser her gehört.

„Halten Sie etwas näher der Küste zu“, sagte d'Arbino zu seinem Freunde, der das Steuerruder führte, „und halten Sie das Boot so, daß ich mich im Schatten des Segels befinde. Ich möchte die Gesichter der Personen am Ufer sehen, ohne von ihnen gesehen zu werden.“

Finello that, wie ihm geheißen. Nachdem sie nahe genug gekommen waren, um die Gesichtszüge der an der Küste Besinnlichen zu erkennen und sie der Hund lustig angebellt hatte, wandten sie die Spitze des Bootes wiederum der offenen See zu.

„Eine glückliche Fahrt, Ihr Herren!“ rief das kleine Mädchen mit lauter Stimme. Sie schwenkten zum Danke ihre Hüte und dann sahen sie, wie sich die Kleine zu dem Hunde umwandte und ihn bei den Vorderfüßen ergriff. „Spiel, Nanina“, hörten sie sie rufen; — „ich habe meinem Mittänzer noch nicht genug gethan.“ Noch einmal ertönte die Guitarre, und in demselben Augenblicke stand der wunderliche Hund auf seinen Hinterbeinen.

„Ich hatte gehört“, sagte d'Arbino, „daß er wieder vollständig hergestellt wäre, daß er sie vor kurzem geheirathet hätte, und daß er mit ihr, ihrer Schwester und dem Kinde von seiner ersten Frau abgereist sey. Aber ich hatte nicht die entfernteste Ahnung, daß wir dem Orte, wo sie zurückgezogen leben, so nahe wären. Wenn es nicht zu frühe wäre, sie jetzt schon in ihrem Glücke zu stören, würde ich der Neigung, das Boot auf die Küste laufen zu lassen, kaum widerstanden haben.“

„Ich habe noch nicht das Ende von dem wunderbaren Abenteuer der gelben Maske gehört“, bemerkte Finello. „War nicht ein Priester darin verwickelt?“

„Ja; aber Niemand scheint zu wissen, was eigentlich aus ihm geworden ist. Er ist nach Rom geschickt worden, und seitdem hat man nichts wieder von ihm gehört. Es heißt, er habe sich frei-

willig gemeldet, um an einer neuen Mission Theil zu nehmen, die vor einigen Monaten nach Japan abgegangen ist. In diesem Falle würde er dem sicheren Tod entgegen gehen, denn die Mitglieder der letzten Mission haben unter den Händen der Eingeborenen ein qualvolles Ende gefunden. Ich erkundigte mich vor einiger Zeit bei seinem Bruder, dem Bildhauer, nach ihm, doch er schüttelte sein Haupt und sagte nichts.

„Und was ist aus dem Fräuzlein geworden, das die gelbe Maske trug?“

„Sie hat ein sehr geheimnißvolles Ende genommen. In Pisa mußte sie, um ihre Schulden zu bezahlen, Alles verkaufen, was sie hatte. Sie wandte sich an einige ihrer Freundinnen in der Werkstätte der Kleidermacherin um Unterstützung, diese konnten aber nichts für sie thun. Wein und mittellos hat sie die Stadt verlassen.“

Das Boot hatte sich, während sie noch sprachen, dem nächsten Vorgebirge an der Küste genähert. Sie warfen noch einen letzten Blick nach dem Ufer der kleinen Bucht zurück. Die Töne der Gitarre drangen sanft über das ruhige Meer herüber, aber zu ihnen gesellte sich die Stimme der Dame; sie sang. Das kleine Mädchen und der Hund ruhten zu ihren Füßen, und der Herr saß noch auf seinem alten Plage, dicht an ihrer Seite.

Nach einigen Minuten umsegelte das Boot die nächste Landspitze, das Ufer der kleinen Bucht war vor ihren Blicken verschwunden und die Musik verklang nach und nach in der Entfernung.

Tages- Ereignisse.

— Wien, 29. Juni. In der Umgebung Wiens hat gestern die Ernte theilweise begonnen. Die frühere Hitze und der Regen haben das Korn schnell gereift. Vorgenommene Probedrusche lassen eine befriedigende Ernte erwarten.

— Wien, 25. Juni. Aus gut unterrichteter Quelle geht der „A. Z.“ die Nachricht zu, daß das Episcopat als Entschädigung für die unter Kaiser Joseph eingezogenen Kirchenvermögen 200 Millionen Gulden verlangt; nach einer anderen Version 125 Mill., und zwar in Grundentlastungsobligationen. Es fragt sich nur, ob die Regierung darauf eingeht.

— In mehreren ungarischen Städten hat man Schulen für die Kinder der Zigeuner errichtet, um für die Zukunft die Zigeuner von ihrem Vagabundenleben abzubringen. Da gehören Schulmeister dazu!

— Die Schulden der Stadt Paris haben die Höhe von 4000 Millionen Franks erreicht.

— Süd-Sebastopol wird nach einem neuen Plane zur großartigen Festung ausgebaut werden, wogegen das mit dem compacten russischen Festlande in nächster Verbindung stehende Nicolajew zum Kriegshafen der Flotte der Zukunft ausersehen ist.

— Paris, 30. Juni. Bei der heute

dahier stattgehabten 42. Gewinnziehung der großherzoglich badischen fl. 35 Loose sind auf jede der nachstehenden zehn Nummern fl. 1000 gefallen: Nr. 33183, 37066, 57099, 98580, 172652, 172658, 261510, 270797, 279607, 279650.

Ludwigsburg, 4. Juli. [Schwurgerichts-Verhandlung.] In der gestern ununterbrochenen bis 4 Uhr Abends verhandelten Anklagesache gegen Matth. Baumgärtner und Joh. Pfeifer von Kleinachsenheim wegen Brandlegens sprachen die Geschworenen gegen Baumgärtner ein Schuldig aus, ohne jedoch anzunehmen, daß er das Bewußtsein von den gefährlichen Folgen des Anzündens hatte, und der Hof verurtheilte ihn sofort zu einer Bezirksgefängnisstrafe von 14 Tagen. Auch der Pfeifer verurtheilten die Geschworenen, daß er das Bewußtsein der Folgen gehabt habe, und da er nur der Beihilfe zur That angeklagt war, wurde er vom Hofe gleich nach Verkündigung des Wahspruches freigesprochen. Verteidiger des Baumgärtner war R. C. Becker, Pfeifer wurde von R. C. Georgi vertheidigt.

Die heutige Verhandlung hatte zum Gegenstand einen Raubfall, dessen der zehnjährige Michael Häfele von Unterheimbach, D. A. Weinsberg, angeklagt ist, ein jugendlicher Candidat für das Arbeitshaus, dem man auf den ersten Augenblick ansieht, welches böses Fröschchen er ist, ein durch und durch verdorbener, lügenhafter und verschämigter Bettelbube, wie ihn sein Gemeinderath schildert. Seine Genossin auf der Anklagebank ist seine Mutter, die als leichtsinnig, faul und unreinlich geschilderte Christine Häfele, die der Fehler in Bezug auf den von ihrem Buben verübten Raub bezichtigt ist. Sie und ihr Ehemann werden als durchaus niederliche und gewissenlose Personen bezeichnet; welche Kinder aus einer solchen Ehe hervorgegangen sind, zeigt die heutige Verhandlung, welche in die sittliche und körperliche Verkommenheit solcher Familien einen tiefen Blick werfen läßt. Am 28. Mai d. J. begegnete der Angeklagte Michael Häfele mit seinem neunjährigen und darum noch nicht zurechnungsfähigen Bruder Karl auf der Straße von Unterheimbach nach Bettelsbach dem kaum zehnjährigen Jakob Müller von Bettelsbach, von dem sie hörten, daß er Geld bei sich habe, um in Unterheimbach Brod zu kaufen. Michael Häfele drohte demselben nun, indem er ihm einen großen Stein neben den Kopf hielt, er werde ihm das Hirn hineinwerfen, wenn er ihnen kein Geld nicht herausgebe. Da er dies aber nicht gütwillig that, so hielt der nicht 4 Fuß große jüngere Häfele den noch kleineren Müller fest, und sein Bruder Michael holte wiederum das Geld, 16 fr., aus seiner Tasche heraus. Die jugendlichen Mörder gingen mit ihrer Beute nach Unterheimbach, kauften sich 6 Wochen, die sie mit ihren 3 Geschwistern und der Mutter verzeihen, und gaben dann die übrigen 10 fr. ihrer Mutter, welche dann Abends davon einen Laib Brod zu ihrer Suppe kaufen ließ. Der Räuber Michael ist seiner That geständig

und verzichtet auf die Verhandlung vor den Geschworenen; seine würdige Mutter dagegen versichert unter reichlichen Thränen ihre vollkommene Unschuld und will das Geld von ihren Buben weder erhalten noch verwendet haben. Die Geschworenen waren anderer Ansicht, und der Hof verurtheilte sie wegen Hehlerei zu einer Bezirksgefängnisstrafe von 14 Tagen und Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, den Michael Häfele aber zu einer Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten und 15 Streichen.

— Ludwigsburg, 2. Juli. [Schwurgerichts-Verhandlung.] Seit dem Behergschen Prozesse war im hiesigen Schwurgerichtssaale die Bank der Angeklagten nicht so bevölkert, wie bei der Anklagesache gegen Carl Dietrich von Lammersbach und 12 Genossen wegen Diebstahls, deren Verhandlung heute beginnt. Da der gewöhnliche Raum der Angeklagtenbank nicht ausreicht, so haben drei der Hauptangeklagten auf Stühlen im Saale selbst Platz gefunden; zur Bewachung der 8 verhafteten Angeklagten sind 8 Mann des R. Landjägerscorps anwesend, die je zwischen zwei Angeklagten sitzen; 5 weitere Angeklagte befinden sich auf freiem Fuße. Die Verhandlung selbst hat zum Stoffe einen Diebstahl von 653 fl. baaren Geldes, der am 20. April des vorigen Jahres Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr in dem Hause des Händlers Fischer in Finsterroth, D. A. Weinsberg, verübt wurde. Nachdem Anfangs nur ganz geringe Aufklärung über die Urheber des Diebstahls zu Gerichte kommen war, folgte auf die merkwürdigste Weise allmählig ein Aufschluß nach dem andern über das zuerst so dunkle Verbrechen, so daß jetzt folgende 13 Personen theils des Diebstahls, theils der Beihilfe dazu, theils der Hehlerei angeklagt vor die Schranken des Gerichts gestellt werden können: 1) der Tagelöhner Carl Dietrich von Lammersbach, D. A. Badnang, genannt „Schneiders-Karl“, wegen Diebstahls schon einige Mal in Untersuchung, arbeitscheu, genüssüchtig, Trinker und Spieler und stets bestrebt, auf unerlaubte Weise seinen Unterhalt sich zu verschaffen. 2) Dessen Ehefrau Karoline, schlecht prädicirt, der böse Geist ihres Mannes. 3) Der Tagelöhner Johannes Deininger von Finsterroth, wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft, fleißig und thätig, aber zu allen Lumpenstreichen fähig. 4) Der Bäcker Gottlieb Ellinger von Neufürstenhütte, D. A. Badnang, schlecht prädicirt, unredlich und faul, wegen Diebstahls und Betrugs schon zweimal bestraft. 5) Der Fessler und Mustus Carl Plattner von Lammersbach, schon mehrfach bestraft und schlecht prädicirt, lebt gut und verdient doch nichts. 6) Seine Frau Rosine, nicht gut prädicirt, noch nie bestraft. 7) Der Tagelöhner Christian Dietrich von Lammersbach, habituelles Dieb. 8) Der Schuhmacher Carl Müller von Lammersbach, nicht gut prädicirt. 9) Der Zimmermann Karl Feil von da, nicht gut prädicirt, mehrfach bestraft. 10) Dessen Ehefrau Katharine, gut prädicirt. 11) Gemeinderath Jakob Müller, 68 Jahre alt. 12) Dessen Ehefrau Karoline, seit

12 Jahren blind. 13) Die Ehefrau des Delbrenners Adam Masja, sämtliche drei von Lammersbach und gut prädicirt, gerichtlich noch nie bestraft. Verteidiger des Hauptangeklagten Carl Dietrich ist Rechtskonsulent Faber von Neckarstulm, des Deininger Rechtskonsul. Tafel von Weinsberg, des Ellinger und Plattner Rechtskonsulent Walcher von Stuttgart. Die Verlesung der Anklageakte, die Vernehmung der Angeklagten, auf die wir morgen zurückkommen werden, nimmt heute die ganze Sitzung in Anspruch; die sehr interessante Verhandlung selbst wird voraussichtlich noch in die nächste Woche sich erstrecken. (E. T.)

— Stuttgart. Dem Gemeinderath ist auf seine — Ihrer Majestät der Kaiserin Wittve von Rußland vorgelegte ehrenrührige Begrüßungs-Adresse eine sehr huldreiche Antwort gekommen, deren Veröffentlichung als eine angenehme Pflicht sich darstellt. Dieselbe lautet wörtlich: An den Gemeinderath der Königlich Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. Die bei Meiner Ankunft in Württemberg vom Gemeinderathe der Residenzstadt an Mich gerichtete Adresse habe Ich mit desto größerem Vergnügen entgegengenommen, da deren Inhalt Meinen eigenen Gefühlen vollkommen entspricht. Ein Land, dessen Herrscherhaus, seit einer Reihe von Jahren, mit der Kaiserlich Russischen Familie auf so vielfache Weise verbunden ist, ein Land, das die zweite Heimath Meiner vielgeliebten Tochter der Großfürstin Olga geworden, und in welchem sie zehn Jahre an der Seite ihres Gemahls, des Kronprinzen, ihr irdisches Glück gefunden, muß auch Mir werth und theuer seyn. Es gereicht mir zur besonderen Freude, sey es auch nur kurze Zeit, hier inmitten des biedern Schwabenvolkes zu verweilen; und Ich würde mich vielfach glücklich schätzen, wenn Ich die Wiederherstellung Meiner zerrütteten Gesundheit gerade den Heilquellen Württembergs zu verdanken hätte. Sollte aber die Vorkehrung es Anders bestimmen, so werde Ich dennoch nicht minder die, von den Unterzeichneten der Adresse, in Uebereinstimmung mit den Bewohnern Stuttgarts an den Tag gelegten Wünsche in dankbarem Andenken, bis an Mein Ende, bewahren. Zugleich ersehe Ich Gottes besten Segen für das Gedeihen dieses schönen Landes und das Wohlergehen seines erhabenen Herrscherhauses. — Wildbad, den 13. (25.) Juni 1856.

Alexandra. — Aus Wildbad gehen die besten Nachrichten über den Erfolg der Kur der Kaiserin von Rußland ein. Die dortige Luft und Bäder üben die wohlthätigste Wirkung auf das Befinden der hohen Kranken. Ihre Majestät läßt sich auf ihrem Rollstuhl überall hin-führen und spricht aufs Leutseligste mit den ihr Begegnenden, welchen Standes sie auch seien, was sie bei dem dortigen Landvolk sehr populär macht, welches oft Stundenlang unter dem Balkon des Hotel Bellevue gaffend steht, um die Kaiserin erscheinen zu sehen. Am Dienstag sind S. M. die Königin und S. K. H. die Prinzessin Friedrich zu einem mehrtägigen Aufenthalt nach Friedrichshafen abgereist.

Stuttgart, 2. Juli. Der Prinz und die Prinzessin von Preußen werden zum Besuche S. Majestät der Czarin Wittve in Wildbad erwartet und sind vielleicht schon eingetroffen.

Am 30. Juni. Kommen Montag den 7. Juli Nachmittags 3 Uhr findet in hiesiger Münsterkirche die Trauung eines stummen Paares statt, d. h. Bräutigam und Braut sind beide taubstumm. Ein Ereigniß, das wohl hier noch nie vorgekommen seyn wird. (U. Schnellp.)

Baden, 2. Juli. Se. Maj. der König Wilhelm von Württemberg, Höchstwelder heute in der neuen Trinkhalle die Molkentur begonnen hat und im Gasthause zum Darmstädter Hofe die Bäder benützt, durchschritt einige Male mit dem Frhrn. v. Taubenheim die Promenade. Se. Maj. der König hat gestern Abend den preussischen Herrschaften seinen Besuch abgestattet. (K. 3.)

Badnang. An die Gemeinderäthe. (In Betreff der Landwehr-Listen.)

Nach §. 192 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetze, Reg.-Bl. 1844 Seite 118, sind die Landwehrlisten je der letzten 3 Jahre jährlich zu revidiren.

Die Listen über die betreffenden Landwehr-Männer der Jahre 1853, 1854 und 1855 werden zu diesem Zwecke den Gemeindebehörden nächsten Mittwoch zukommen, und erhalten diese den Auftrag, dieselben genau zu durchgehen und in solchen bei den seither

- a) gestorbenen,
- b) ausgewanderten,
- c) geheiratheten,

(unter Angabe des Jahrs und Tags) dieß im Verzeichniß anzumerken. Am 19. d. M. ist sodann das revidirte Verzeichniß mit Bericht wieder hieher einzusenden und dabei anzuzeigen:

- a) ob in den letzten 3 Jahren keine noch in das landwehrpflichtige Alter fallende aus dem Auslande eingewandert?
- b) ob keiner in den 6 letzten Jahren nach Art. 5 des Kriegsdienst-Gesetzes frei gesprochen, seither ihren Befreiungs-Anspruch verloren habe?

Den 4. Juli 1856.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Badnang. Die periodischen Meisterprüfungen zur Aufnahme in die Zunft der vereinigten Gewerbe der Schmiede, Schlosser, Wendenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede und Schwertfeger werden am Freitag und Samstag den 18.

und 19. d. M. dahier vorgenommen, wozu die Bewerber sich längstens bis 14. Juli d. J. bei dem Oberzunftmeister Kurz dahier unter Vorlegung der erforderlichen Urkunden zu melden haben. Den 3. Juli 1856.

Theater-Anzeige.

Sonntag den 6. Juli:

Müller und Miller,

Jurist, Theolog und Wäscherin.

Original-Lustspiel in 3 Akten v. R. Benedix.



Badnang. Von jetzt an ist alle 14 Tage

Schießtag,

und zwar erstmalig Samstag den 5. Juli. Anfang 5 Uhr.

Schützenmeisteramt.



Badnang. Nächsten Sonntag hat der Unterzeichnete den **Brezelnbacktag**, wozu er höflichst einladet.

Punberger.

Badnang. Naturalienpreise vom 2. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	—	—	—	—	—	—
" Dinkel	9	42	9	15	8	48
" Roggen	—	—	11	44	—	—
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes	—	—	—	—	—	—
" Gerste	10	24	10	—	9	36
" Einforn	—	—	—	—	—	—
" Haber	7	6	6	44	6	30
1 Eimer Weischofen	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—
" Widen	—	—	—	—	—	—
" Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernbrod	—	—	—	—	30	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	—	—	—	—	6	Loth.

Heilbronn. Naturalienpreise v. 2. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen	22	42	—	—	18	—
" Dinkel	9	—	—	—	6	48
" Weizen	20	20	—	—	19	36
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	10	42	—	—	9	—
" Gemischt	—	—	—	—	—	—
" Haber	6	30	—	—	5	48

Badnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Preis dieses Blattes erhebt sich außer dem gewöhnlichen Betrag auch über sämtliche benachbarten Ober- und Unter-Postämter, Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Wehrlheim etc.

Der Murrthal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Nro. 55.

Dienstag den 8. Juli

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang.

An die Gemeindebehörden. Oberamts-Sparkasse betreffend.

Die Amtsversammlung hat die Gründung einer Oberamts-Sparkasse beschlossen, und es tritt diese Anstalt mit dem 1. Juli d. J. in's Leben, nachdem der von der Amtsversammlung in ihrer Sitzung vom 27. März d. J. erwählte Oberamts-Sparkassier

Stadtpfleger Schöel dahier

durch Erlaß der K. Kreisregierung vom 21. d. M. bestätigt worden ist.

Nach §. 2 der hienach abgedruckten Statuten hat diese Anstalt, welche unter Garantie der Amtskörperschaft gestellt ist, die Bestimmung, die nutzbringende Anlegung von Ersparnissen und kleineren Vermögens-Theilen zu vermitteln und hiedurch den Sinn für Sparsamkeit zu beleben.

Es dürfen nach §. 4. der Statuten Einlagen von 6 kr. an gemacht werden. Dieselben werden vom 1. Monatstag, der dem Tag der Einlage folgt, mit 4 Procent verzinst.

An die Gemeindebehörden ergeht nun der Auftrag:

- 1) Diesen Erlaß und die hienach abgedruckten Statuten ihren Gemeinden öffentlich zu verkünden, und damit die dringende Aufforderung zu Einlagen, besonders von Dienstboten und Kindern, zu erlassen.
- 2) In jeder Schultheißerei vom Stiftungsrath einen christlich gesinnten in geordneten Vermögens-Verhältnissen stehenden Mann, gemäß dem §. 6. der Statuten, als örtlichen Sparpfleger erwählen zu lassen, und längstens bis zum 19. d. M. zur Bestätigung hieher vorzuschlagen, womit Prädicats- und Vermögens-Zeugnisse über die Gewählten vorzulegen sind.

Dabei wird bemerkt, daß die örtlichen Sparpfleger einen Gehalt vorerst nicht erhalten, daß aber das Oberamt für solche, welche sich durch Thätigkeit und Liebe zur Sache auszeichnen, jährliche Prämien bei der Amtsversammlung beantragen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach §. 20. der Statuten zu bestellende Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses folgende sind: